

WICHTIGER HINWEIS AN DIE ANLEGER

Warnhinweis

Weder CORUM Origin (CORUM) noch CORUM Asset Management unterliegen einer Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) oder einer sonstigen österreichischen Behörde. Die Aufsicht obliegt ausschließlich der französischen AUTORITÉ DES MARCHES FINANCIERS. Weder ein etwaiger Prospekt noch ein Kundeninformationsdokument (KID) oder ein vereinfachter Prospekt wurden von der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde geprüft. Die FMA oder eine sonstige österreichische Behörde haften nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Vertriebsunterlagen.

Risikohinweis

Bei der Anlage in einer französischen Immobilienanlagegesellschaft vom Typ Société Civile de Placement Immobilier (SCPI) sollten Sie folgende Aspekte und Risiken berücksichtigen:

- Der Anlagebetrag, der für eine Anlage in CORUM angemessen ist, richtet sich nach Ihrer Vermögenssituation, Ihrem Anlagehorizont und Ihrer Bereitschaft, die spezifischen, mit Immobilienanlagen verbundenen Risiken einzugehen.
- Es handelt sich um eine langfristige Anlage. Die empfohlene Haltedauer der Anteile liegt zwischen acht und zwölf Jahren.
- Die Anlage ist mit einem Kapitalverlustrisiko verbunden.
- CORUM garantiert weder den Weiterverkauf noch die Rücknahme von Anteilen. Eine Anteilsrücknahme ist nur möglich, wenn eine Gegenpartei vorhanden ist.

Die Rentabilität einer Anlage in CORUM Anteilen wird im Allgemeinen bestimmt durch:

- Die potenziellen Dividenden, die an Sie ausgeschüttet werden. Die Dividendenausschüttung ist nicht garantiert und kann aufgrund von Schwankungen am Immobilienmarkt und der Vermietungsbedingungen der Gebäude (insbesondere in Bezug auf Miethöhe und Leerstandsquote) steigen oder fallen.
- Die Höhe des Kapitals, das Sie entweder bei dem Verkauf Ihrer Anteile oder der Liquidation des Fonds erhalten. Der Betrag ist nicht garantiert und richtet sich nach den Entwicklungen am Immobilienmarkt während der Anlagedauer.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass CORUM im Rahmen eines von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Höchstbetrags gemäß Artikel 422-225 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht (Règlement Général de l'Autorité des Marchés Financiers, RG AMF) auf Fremdfinanzierung zurückgreifen kann. Die Höhe aufgenommener Kredite darf sich auf höchstens 40 % des Schätzwerts des Immobilienvermögens belaufen, zuzüglich der noch nicht investierten Einlagen und abzüglich der Kosten. Das bei Liquidierung der Gesellschaft erhaltene Kapital wird zunächst mit dem Betrag bzw. Gesamtbetrag der laufenden Kredite der SCPI belastet.

Die Gesellschafter des Fonds haben im Rahmen der Gründungsversammlung am 14. Februar 2012 über eine eventuelle Änderung der Rechtsform der Gesellschaft in einen offenen Immobilienfonds französischen Rechts (Organisme de Placement Collectif en Immobilier, OPCI) abgestimmt und sich für die Fortführung der Gesellschaft als SCPI und gegen die Änderung der Rechtsform in einen OPCI ausgesprochen.

Gemäß dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 7. April 2016 beläuft sich dieser Betrag auf maximal 690.000.000,00 Euro. Die Gesellschaft ist nicht befugt, Gebäude zu erwerben, die Eigentum ihrer Gründer oder ihrer verbundenen Unternehmen sind.

3 - HAFTUNG DER GESELLSCHAFTER

Haftungsansprüche gegenüber Gesellschaftern können von Dritten alleinig geltend gemacht werden, wenn eine vorhergehende strafrechtliche Verfolgung der Gesellschaft erfolglos geblieben ist.

Abweichend von Artikel 1857 des französischen Gesetzbuchs zum Zivilrecht und gemäß Artikel L. 214-55 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs haften die Gesellschafter gegenüber Dritten lediglich in Höhe ihres Anteils am Kapital.

Die Gesellschafter haften einander für Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile.

b) Form von Anteilen

Die Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.

Die Gesellschaftsanteile werden durch Namensanteilszertifikate dargestellt, die in chronologischer Abfolge ihrer Emission nummeriert sind und aus denen die Anzahl und die Nummern der gezeichneten Anteile sowie der Beginn des Dividendenanspruchs hervorgehen. Die Zertifikate sind nicht frei übertragbar.

Jedem Gesellschafter wird von der Verwaltungsgesellschaft ein Zertifikat ausgestellt, das seine Eintragung in das Anteilsregister bescheinigt. Dieses Zertifikat ist kein handelbares Wertpapier. Bei Verlust, Diebstahl, Zerstörung oder Nichterhalt des Zertifikats muss der Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft eine Verlustbescheinigung vorlegen. Als Voraussetzung für die Ausübung ihrer Rechte gilt die Eintragung der jeweiligen Gesellschafter in das Anteilsregister der Gesellschaft.

4 - BERECHNUNG DES ZEICHNUNGSPREISES

Die Gesellschaftsanteile werden zum Nennwert ausgegeben, zuzüglich eines Emissionsagios, das der Gewährleistung der Gleichbehandlung von bestehenden und neuen Gesellschaftern dient und von den folgenden Beträgen einbehalten werden können:

- a) die mit dem Erwerb von Immobilien verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben;
- b) die Kosten für die Gründung und die Suche nach Investitionsgelegenheiten;
- c) die mit den Kapitalerhöhungen verbundenen Kosten (Kosten für die Mittelbeschaffung), die in der an die Verwaltungsgesellschaft gezahlten Zeichnungsgebühr berücksichtigt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Höhe des Emissionsagios.

Im Emissionsagio enthalten ist die Zeichnungsgebühr, die wiederum die Kosten für die Suche nach Investitionsgelegenheiten und Mittelbeschaffung abdeckt.

Der Zeichnungspreis und dessen Komponenten werden im Quartalsbericht veröffentlicht und im Zeichnungsformular ausführlich dargelegt.

Der Zeichnungspreis kann auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft Änderungen unterliegen.

Die Ermittlung des Zeichnungspreises pro Anteil erfolgt auf der Grundlage des Wiederherstellungswerts der Gesellschaft. Der Wiederherstellungswert entspricht der Summe, die zu diesem Zeitpunkt aufzuwenden wäre, um das Gesellschaftsvermögen in seiner aktuellen Form wiederherzustellen.

Der Wiederherstellungswert entspricht dem Realisationswert, zuzüglich bei der Vermögenswiederbeschaffung anfallender Kosten (Kosten für den Erwerb von Immobilien, die Mittelbeschaffung und die Suche nach Investitionsgelegenheiten usw.).

Der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Zeichnungspreis für die SCPI-Anteile bildet einen wesentlichen Bestandteil der Anlage des Zeichners. Die Rücknahmen erfolgen generell basierend auf diesem Preis, wie in Kapitel II Absatz 2 dargelegt.

Der Verkehrswert der Immobilien beruht auf einer Begutachtung des Vermögensbestands, die alle fünf Jahre mit zwischenzeitlich jährlichen Aktualisierungen von einem Immobiliengutachter durchgeführt wird, nachdem dessen Bewerbung von der französischen Finanzmarktaufsicht auf Antrag der Verwaltungsgesellschaft angenommen wurde.

Der Immobiliengutachter wird von der Gesellschafterversammlung für eine Dauer von fünf Jahren bestellt.

Der Realisationswert entspricht der Summe des Verkehrswerts der Gebäude und dem Nettowert der sonstigen Vermögensgegenstände der Gesellschaft.

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften (Artikel L.214-94 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs) darf der Zeichnungspreis ohne die vorherige Genehmigung der französischen Finanzmarktaufsicht bezogen auf einen Gesellschaftsanteil nicht mehr oder weniger als 10 % vom Wiederherstellungswert abweichen.

Die Realisations- und Wiederherstellungswerte der Gesellschaft, die jährlich von der Verwaltungsgesellschaft festgestellt werden, sind Gegenstand von Beschlüssen, die der Genehmigung der jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung bedürfen.

Erreicht die Gesellschaft ihr genehmigtes Stammkapital, werden Zeichnungen nur noch zum Ausgleich von Rücknahmeanträgen entgegengenommen.

5 - MINDESTANZAHL VON ZU ZEICHNENDEN ANTEILEN

Jeder neue Gesellschafter ist zur Zeichnung von mindestens einem (1) Gesellschaftsanteil verpflichtet. Die bestehenden Gesellschafter haben die Möglichkeit, Bruchteile von Gesellschaftsanteilen zu zeichnen.

6 - DIVIDENDENBERECHTIGUNG

Die Anteile unterliegen ab ihrer Auflegung sämtlichen Bestimmungen in den Statuten. Ab dem Beginn ihres Dividendenanspruchs sind sie den zuvor aufgelegten Anteilen gleichgestellt.

Das Datum des Dividendenanspruchs wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Zeichnungsformular genannt.

Die Modalitäten des Dividendenanspruchs unterliegen folglich nicht den Statuten, sondern werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

7 - ZEICHNUNGSBEDINGUNGEN

Der Zeichnungspreis pro Anteil wurde ab 1. April 2022 auf 1.135,00 Euro festgesetzt. Die Anteile müssen bei der Zeichnung voll eingezahlt sein.

Seit dem 1. April 2022 geltende Bedingungen:

- Zeichnungspreis je Anteil: 1.135,00 EUR
- Nennwert: 862,00 EUR
- Emissionsagio: 273,00 EUR

Davon zu entrichtende Zeichnungsgebühr:

- Kosten für die Mittelbeschaffung 122,17 EUR
- Kosten für die Suche nach Investitionsgelegenheiten 13,62 EUR

Entspricht einem Zeichnungspreis, einschließlich sämtlicher Kosten von 1.135,00 EUR

Die Verwaltungsgesellschaft erhält von der SCPI bei der Zeichnung eine Zeichnungsgebühr von 11,96 % (inkl. Steuern) des Zeichnungspreises, die mit dem Emissionsagio verrechnet wird. Die Zeichnungsgebühr umfasst Folgendes:

- die Kosten für die Mittelbeschaffung in Höhe von 10,764 % inklusive Steuern (die Zeichnungsgebühr ist gemäß Artikel 261 C-1^e des französischen Steuergesetzbuchs (Code Général des Impôts) von der Umsatzsteuer befreit);
- die Kosten für die Suche nach Investitionsgelegenheiten in Höhe von 1,20 % inklusive Steuern (steuerbefreit gemäß Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006).

Um die gleiche Behandlung aller Anteilsinhaber zu gewährleisten, gelten diese Bedingungen für alle Zeichnungsaufträge, die ab dem 1. April 2022 erteilt werden. Die Bedingungen werden im Zeichnungsformular dargelegt. Die Änderungen werden im Quartalsbericht bekanntgegeben. Es erfolgt eine Aktualisierung des vorliegenden Prospekts, sofern sich die Emissionsbedingungen (Preis, Dividendenanspruch usw.) ändern.

Die Ausgabe neuer Anteile im Rahmen einer Kapitalerhöhung ist nicht zulässig, solange:

- das Gründungskapital nicht voll eingezahlt ist und
- die Anträge auf Anteilsrücknahme, die im Verzeichnis gemäß Artikel 422-218 der RG AMF eingetragen sind, nicht zu einem Preis befriedigt wurden, der dem Zeichnungspreis entspricht oder diesen unterschreitet.

8 - BANKGARANTIE

Eine Bankgarantie gemäß Artikel L.214-51 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs, die sich auf 15 % des ursprünglich genehmigten maximalen Stammkapitals beläuft und folglich 773.473,00 Euro beträgt, wurde der Gesellschaft von der Bank BRED bereitgestellt, um der Rückzahlung von Zeichnungsbeträgen (mit Ausnahme der von Gründern) entsprechen zu können, sofern mindestens 15 % des genehmigten maximalen Stammkapitals, d. h. 897.300,00 Euro, nicht innerhalb eines Jahres nach Beginn der Zeichnungsfrist Gegenstand von öffentlichen Zeichnungen sind.

Ist diese Anforderung nicht erfüllt, wird die SCPI aufgelöst und allen Gesellschaftern, mit Ausnahme der Gründer, wird der jeweilige Zeichnungsbetrag zurückerstattet.

Am 13. Juni 2012 belief sich das Stammkapital der SCPI, wie vom Abschlussprüfer am 14. Juni 2012 bestätigt, auf einen Nennwert von 839.588,00 Euro und entsprach damit ca. 16,28 % des genehmigten maximalen Kapitals.

Die von der Bank BRED am 8. März 2012 erteilte Bankbürgschaft war somit am 13. Juni 2012 hinfällig, als sich das gezeichnete Kapital auf über 897.300,00 Euro belief und somit über 15 % des maximalen Stammkapitals darstellte.

KAPITEL II - MODALITÄTEN FÜR DIE RÜCKNAHME

Die Verwaltungsgesellschaft garantiert weder den Weiterverkauf noch die Rücknahme von Anteilen.

1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Dem Gesellschafter, der seine Anteile vollständig oder teilweise zurückgeben will, stehen diesbezüglich die folgenden zwei Möglichkeiten zur Verfügung, die den in den Statuten festgelegten Vorschriften und Obergrenzen entsprechen:

- der Verkauf von Anteilen (Veräußerung), der ohne Vermittlung der Verwaltungsgesellschaft erfolgt, welche nicht den Weiterverkauf von Anteilen garantiert;
- die Rücknahme von Anteilen (Rückgabe), die bei der Verwaltungsgesellschaft zu beantragen ist. Bei einer Aussetzung von Rücknahmen und unter den in Absatz 3 dargelegten Bedingungen können die Anteile lediglich über den Sekundärmarkt veräußert werden.

Die Gesellschafter halten jeweils mindestens einen Gesellschaftsanteil oder Bruchteile von Gesellschaftsanteilen, die mindestens einem Gesellschaftsanteil entsprechen.

a) Anteilsregister

Sämtliche Geschäftsvorgänge, die direkt zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaftern und Dritten erfolgen, werden als direkte Übertragung betrachtet.

Die Übertragung wird frei zwischen den Parteien vereinbart.

Die Eintragung der Geschäftsvorgänge im Anteilsregister stellt in der Folge die Übertragungsurkunde gemäß Artikel 1865 des französischen Gesetzbuchs zum Zivilrecht (Code Civil) dar und ist ab diesem Zeitpunkt gegenüber der Gesellschaft und Dritten wirksam.

Gesellschafter, die ihre Anteile übertragen möchten, können diese direkt an einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten verkaufen. In diesem Fall müssen sie ohne Hilfe der Verwaltungsgesellschaft einen Käufer finden und sich unter ihrer Verantwortung um alle Verkaufsformalitäten kümmern. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt lediglich die Eintragung der Übertragung in das Anteilsregister.

Ein Anteilsverkauf gilt zum Datum seiner Eintragung in das Anteilsregister als erfolgt.

b) Der Gesellschaft vorzulegende Dokumente

Für die Eintragung von Übertragungen im Anteilsregister sind der Gesellschaft die Namensanteilszertifikate auszuhändigen.

Im Rahmen einer Übertragung hat der Übertragende die Verwaltungsgesellschaft über die Übertragung in Kenntnis zu setzen, indem er diese folgenden Dokumente zustellt:

- die von dem Anteilsinhaber unterzeichnete Übertragungserklärung, in der Name, Vorname und Adresse des Anspruchsberechtigten der Übertragung und die Anzahl der zu übertragenden Anteile aufgeführt sind;
- die vom Anspruchsberechtigten unterzeichnete Übertragungsannahme;
- der Beleg für die Entrichtung der Registrierungsgebühren an die französische Staatskasse;
- gegebenenfalls der beurkundete oder privatrechtliche Übertragungsvertrag.

Sobald sämtlichen Formalitäten Folge geleistet wurde, stellt die Verwaltungsgesellschaft dem Übertragungsempfänger ein neues Anteilszertifikat aus.

c) Dividendenberechtigung

Für die übertragenden Anteile werden ab dem letzten Tag des Monats, der dem Verkaufsdatum vorausgeht, keine Abschlagsdividenden gezahlt und die Anteile sind ab diesem Datum nicht mehr mit sonstigen Rechtsansprüchen verbunden.

Der Käufer hat ab dem ersten Tag des Monats der Übertragung Anspruch auf Dividenden.

Die Übertragung von Anteilen ist nicht genehmigungspflichtig.

Der oder die Abschläge auf Dividenden, die der Übertragende vor der Eintragung der Übertragung bezogen hat, bleiben sein Eigentum.

d) Kosten

Die mit der Übertragung verbundenen Kosten werden in Kapitel III Absatz 3 „Übertragungsgebühr“ erläutert.

Die entgeltliche Übertragung von Anteilen unterliegt einer Registrierungssteuer von 5 % zu Lasten des Erwerbers bzw. 3 %, wenn der Großteil des Vermögens außerhalb Frankreichs liegt.

2 - ANTEILSRÜCKNAHME

Da es sich bei der SCPI um eine Gesellschaft mit variablem Kapital handelt, hat jeder Gesellschafter das Recht auf eine vollständige oder teilweise Rücknahme seiner Anteile.

Das Stammkapital kann jedoch infolge von Rücknahmen nicht unter den höchsten der drei nachfolgenden Beträge fallen:

- 10 % des genehmigten Stammkapitals;
- 90 % des effektiven Stammkapitals, das bei der letzten Gesellschafterversammlung festgestellt wurde;
- das gesetzliche Mindestkapital, das sich für Immobilienanlagegesellschaften (Sociétés Civiles de Placement Immobilier, SCPI) auf derzeit 760.000 Euro beläuft.

Um die flexible Verwaltung der Gesellschaft zu gewährleisten, kann die Gesellschafterversammlung einen Fonds für die Anteilsrücknahme einrichten und dessen Ausstattung festlegen.

Zum Datum des vorliegenden Prospekts existiert kein Fonds für Anteilsrücknahmen.

Die Rücknahmeanträge unterliegen den Bestimmungen der Artikel 422-218 bis 422-219 der RG AMF.

a) Modalitäten und Auswirkungen von Rücknahmen

Geht der Verwaltungsgesellschaft ein Rücknahmeantrag zu und wurde kein Fonds für die Anteilsrücknahme eingerichtet, können die folgenden zwei Fälle eintreten:

1. Die Summe der Zeichnungsanträge übersteigt die Summe der Rücknahmeanträge oder entspricht dieser: In diesem Fall erfolgt die Rücknahme der Anteile auf der Grundlage des geltenden Zeichnungspreises, abzüglich der an die Verwaltungsgesellschaft entrichteten Zeichnungsgebühr;
2. Die Verwaltungsgesellschaft stellt fest, dass die im Verzeichnis eingetragenen Rücknahmeanträge, die mindestens 10 % der ausgegebenen Anteile der Gesellschaft darstellen, nicht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten befriedigt wurden: In diesem Fall setzt sie gemäß den Bestimmungen in Artikel L.214-93 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs umgehend die französische Finanzmarktaufsicht in Kenntnis und ruft innerhalb von zwei Monaten ab der Inkennntnissetzung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ein, um entweder eine Verringerung des Anteilspreises oder die Veräußerung einer oder mehrerer Immobilien gemäß den Bestimmungen in Artikel L.214-114 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs vorzuschlagen.

In letzterem Fall unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die Gesellschafter über die erforderliche Stundung der Rücknahme.

b) Rücknahmepreis

Rücknahmen werden auf der Grundlage des Rücknahmepreises ausgeführt, der wie nachstehend beschrieben entsprechend den zwei nachfolgend aufgeführten Fällen festgesetzt wird:

1. 999,21 Euro je Anteil seit dem 1. April 2022. Dieser Preis entspricht dem aktuellen Zeichnungspreis von 1.135,00 Euro, abzüglich der Zeichnungsgebühr von 135,79 Euro (inklusive Steuern).
2. Neuer Realisationswert, der nach dem Verkauf von einer oder mehreren Immobilien bestimmt wird.

Bei einer Verringerung des Anteilspreises setzt die Verwaltungsgesellschaft die Gesellschafter, welche die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, diesbezüglich spätestens am Vortag des Wirksamwerdens per Einschreiben mit Rückschein in Kenntnis. Geht seitens der Gesellschafter innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab dem Empfangsdatum des Einschreibens mit Rückschein keine Antwort ein, wird der Rücknahmeantrag zu dem neuen Preis als verbindlich erachtet. Diese Information ist im Mitteilungsschreiben enthalten.

Sofern kein Ausgleich für die Rücknahme besteht, kann die Rückzahlung ohne Genehmigung der AMF nicht zu einem Preis erfolgen, der den Realisationswert übersteigt oder 10 % unter diesem liegt.

c) Register der Rücknahmeanträge

Am Sitz der Gesellschaft wird ein Register geführt, in das in der Reihenfolge des Eingangs die der Verwaltungsgesellschaft zugestellten Rücknahmeanträge eingetragen werden.

d) Der Gesellschaft zuzustellende Dokumente

Rücknahmeanträge sind der Verwaltungsgesellschaft per Einschreiben mit Rückschein zusammen mit den jeweiligen Anteilszertifikaten zuzustellen.

Die Anteile werden entsprechend storniert.

3 - IM RAHMEN DER BESTIMMUNGEN VON ARTIKEL L. 214-93 DES FRANZÖSISCHEN WÄHRUNGS- UND FINANZGESETZBUCHS AUSGEFÜHRTE ÜBERTRAGUNGEN

Die in Artikel 422-205 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht (RG AMF) genannte Eintragung von Aufträgen im Register einer SCPI mit variablem Kapital stellt eine angemessene Maßnahme im Sinne von Absatz II in Artikel L. 214-93 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs dar. Die Anwendung dieser Maßnahme hat die Aussetzung von Rücknahmeanträgen zur Folge. Die Gültigkeit der Kauf- und Verkaufsaufträge ist gegeben, wenn diese in ein am Sitz der Gesellschaft geführtes Register, wie in Artikel L. 214-93 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs vorgesehen, eingetragen sind.

a) Allgemeine Informationen

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, jeder Person, die einen entsprechenden Antrag stellt, die im Register aufgeführten fünf höchsten Kaufpreise und fünf niedrigsten Verkaufspreise sowie die zu diesen Preisen beantragten und angefragten Mengen mitzuteilen.

Der Ausführungspreis sowie die Mengen der übertragenen Anteile werden am Tag der Preisfeststellung bekannt gegeben:

- auf der Website der ASPIM: www.aspim.fr;
- auf der Website der SCPI: www.corum-investment.at;
- telefonisch bei der Verwaltungsgesellschaft unter +33/1 53 75 43 92 in Frankreich oder unter +43 1 205 107 31 31 in Österreich.

b) Feststellung des Ausführungspreises

Die im Register eingetragenen Kauf- und Verkaufsaufträge werden periodisch in regelmäßigen Abständen und zu einer festen Uhrzeit gegenübergestellt, um einen einheitlichen Ausführungspreis zu ermitteln, zu dem die größtmögliche Menge an Anteilen übertragen werden kann.

Der Ausführungspreis wird am letzten Geschäftstag des Monats um 12.00 Uhr oder, wenn dieser ein arbeitsfreier Tag ist, am ersten nachfolgenden Geschäftstag festgestellt.

Bei der monatlichen Gegenüberstellung werden lediglich die Aufträge berücksichtigt, die spätestens zwei Geschäftstage vor der Feststellung des Ausführungspreises um 16.00 Uhr eingegangen sind und die geltenden Voraussetzungen erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann aufgrund spezifischer Marktbedingungen gezwungen sein, die Häufigkeit der Preisfeststellung zu ändern, was den Auftraggebern, den Vermittlern und der Öffentlichkeit mindestens sechs Tage vor dem Wirksamwerden des Ausführungspreises über angemessene Kommunikationsmittel und insbesondere den Quartalsbericht und die Website der SCPI www.corum-investment.at mitzuteilen ist.

c) Ausführung und Abwicklung

Die Aufträge werden nach Feststellung des Ausführungspreises und nur zu diesem Preis von der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt, die die so ausgeführten Geschäfte unverzüglich in das Anteilsregister einträgt und den Übertragenden innerhalb von fünfzehn Tagen nach Abschluss der Gegenüberstellung die ihnen zustehenden Beträge aus den Mitteln, die zuvor von den Käufern eingezahlt wurden, überweist.

Der Ausführungspreis ist der Preis, zu dem die größte Anzahl an Anteilen gehandelt werden kann, wobei zunächst die zum höchsten Preis eingetragenen Kaufaufträge und die zum niedrigsten Preis eingetragenen Verkaufsaufträge ausgeführt werden.

d) Kosten

Die mit den Veräußerungen verbundenen Kosten werden in Kapitel III Absatz 3 „Übertragungsgebühr“ erläutert.

Auf die entgeltliche Übertragung von Anteilen fällt eine Registrierungsgebühr von 5 % an, die vom Käufer zu tragen ist.

e) Platzierung von Kauf- und Verkaufsaufträgen

Anleger, die Anteile erwerben möchten, stellen der Verwaltungsgesellschaft direkt oder über einen ermächtigten Vermittler einen vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Kaufauftrag per Einschreiben mit Rückschein zu, in dem insbesondere die Anzahl der zu erwerbenden Anteile und die Preisobergrenze, einschließlich aller Kosten, aufgeführt sind. Die Kaufaufträge können auf eine bestimmte Laufzeit begrenzt werden.

Anleger, die Anteile verkaufen möchten, stellen der Verwaltungsgesellschaft direkt oder über einen ermächtigten Vermittler einen vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Verkaufsauftrag per Einschreiben mit Rückschein zu, in dem insbesondere die Anzahl der zu verkaufenden Anteile und die angestrebte Preisuntergrenze aufgeführt sind. Verkaufsaufträge sind ein Jahr lang gültig, wobei die Laufzeit auf ausdrücklichen Wunsch des Gesellschafters um höchstens zwölf Monate verlängert werden kann.

Der Auftraggeber (Verkauf oder Kauf) kann auf dem Auftragsformular vermerken, ob sein Auftrag vollständig auszuführen ist oder in Teilen ausgeführt werden kann.

Die Verkaufs- und Kaufaufträge können auf gleiche Weise geändert oder storniert werden. Die Änderung eines registrierten Auftrags hat den Verlust seines Eintragungsrangs zur Folge, wenn der Auftraggeber:

- die Preisgrenze für einen Verkaufsauftrag erhöht oder im Fall eines Kaufauftrags verringert;
- die Anzahl der Anteile erhöht;
- seinen Auftrag inhaltlich verändert (z. B. Verkauf statt Kauf).

Die Kauf- und Verkaufsformulare sowie Vordrucke für Änderungen oder Stornierungen sind auf einfache Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Zustellung von Aufträgen kann ebenfalls per Fax mit Empfangsbestätigung oder per E-Mail erfolgen, sofern ein Empfangsbeleg beigebracht werden kann, jeweils unter dem Vorbehalt, dass der Auftrag durch Zustellung des Original Exemplars per Einschreiben mit Rückschein bestätigt wird.

f) Absicherung von Kaufaufträgen

Die Verwaltungsgesellschaft verlangt für Kaufaufträge eine Absicherung. Diesbezüglich ist auf Anforderung der Verwaltungsgesellschaft der gesamte Kaufpreis wie im Kaufauftrag dargelegt, einschließlich Kosten, an die SCPI zu entrichten.

Gemäß der Absicherungsforderung werden Kaufaufträge erst registriert, wenn die Zahlung des Kaufpreises effektiv erfolgt ist.

Registrierte Kaufaufträge werden storniert, sofern die entsprechende Zahlung nicht zwei Geschäftstage vor dem Datum der Gegenüberstellung um spätestens 16.00 Uhr eingeht.

Die für die Gesellschaft geltenden, von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten sind auf dem Kaufauftragsformular vermerkt.

Die Überweisung der Mittel muss auf ein Sonderkonto erfolgen, das im Namen der SCPI CORUM Origin eröffnet wird. Dieses Konto ist nicht zinstragend. Die Absicherungssumme wird nach Auftragsausführung zur Bezahlung der erworbenen Anteile, einschließlich Transaktionskosten, verwendet.

g) Marktliquidität

Stellt die Verwaltungsgesellschaft fest, dass die seit über zwölf Monaten im Register eingetragenen Verkaufsaufträge mehr als 10 % der ausgegebenen Anteile der Gesellschaft darstellen, setzt sie die französische Finanzmarktaufsicht diesbezüglich unverzüglich in Kenntnis und beruft in den zwei Monaten nach der Inkenntnissetzung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ein, um ihr den teilweisen oder vollständigen Verkauf der Vermögenswerte oder jede andere angemessene Maßnahme vorzuschlagen.

h) Aussetzung der Auftragsannahme

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch begründeten Beschluss und unter ihrer Verantwortung die Eintragung von Aufträgen im Register aussetzen, nachdem sie die AMF diesbezüglich informiert hat.

Sofern die Aussetzung auf ein wichtiges Ereignis zurückzuführen ist, das, sofern es öffentlich bekannt gewesen wäre, den Ausführungspreis von Anteilen oder die Lage und die Rechte von Gesellschaftern wesentlich beeinflusst hätte, veranlasst die Verwaltungsgesellschaft die Stornierung der im Register eingetragenen Aufträge. Sie setzt die Auftraggeber und Vermittler diesbezüglich jeweils per Einschreiben mit Rückschein in Kenntnis und gewährleistet die effektive und vollständige Veröffentlichung des begründeten Beschlusses auf der Website www.corum-investment.at.

KAPITEL III - KOSTEN

Sämtliche an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtenden Beträge stehen ihr endgültig zu und sind zu keinem Zeitpunkt und ungeachtet des Grundes erstattungsfähig.

1 - ZEICHNUNGSGEBÜHR

Die Verwaltungsgesellschaft erhält bei Kapitalerhöhungen eine Zeichnungsgebühr von 11,96 % (inkl. Steuern) des Zeichnungspreises, die mit dem Emissionsagio verrechnet wird.

Die Zeichnungsgebühr deckt folgende Kosten ab:

- die Kosten der Mittelbeschaffung in Höhe von 10,76 % inklusive Steuern (von der USt. befreite Zeichnungsgebühr gemäß Artikel 261-C-1^e des französischen Steuergesetzbuchs (Code Général des Impôts));
- die Kosten für die Suche nach Investitionsgelegenheiten in Höhe von 1,20 % inklusive Steuern (steuerbefreit gemäß Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006).

2 - VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Verwaltungsgebühr von 13,20 % (inklusive Steuern) auf vereinnahmte Mieteinnahmen (vor Steuern) und finanzielle Nettoerträge, welche sich wie folgt zusammensetzt:

- 8,40 % (inklusive Steuern) für die administrative Verwaltung zur Abdeckung sämtlicher bei der Verwaltung der Gesellschaft anfallender Büro- und Personalaufwendungen (insbesondere Buchhaltung, Führen des Anteilsregisters, Büro- und Personalkosten) und die Gewinnausschüttung (steuerbefreit gemäß Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006);
- 4 % (vor Steuern), d. h. 4,80 % (inklusive Steuern) (zu dem am 1. Januar 2015 gültigen USt.-Satz) für Verwaltungsaufgaben in Bezug auf die Bewirtschaftung des Immobilienbestands.

Die Verwaltungsgebühr ist vierteljährlich zahlbar. Die Gebühr wird direkt von der Verwaltungsgesellschaft in monatlichen Raten entsprechend der Vereinnahmung von Mieten einbehalten.

Sie deckt sämtliche Büro- und Personalaufwendungen, die bei der Verwaltung der Gesellschaft (Buchhaltung, Führen des Anteilsregisters, Büro- und Personalkosten), der Vereinnahmung von Mieteinkünften und der Gewinnausschüttung anfallen.

Die Verwaltungsgebühr deckt nicht die sonstigen Aufwendungen, welche zu Lasten der SCPI gehen, die direkt folgende Kosten trägt:

- Kosten in Verbindung mit dem Erwerb von Immobilien und verbundenen Rechten, deren Vermietung bzw. Verpachtung, insbesondere Kapitalverkehrssteuern und sonstige beim Immobilienkauf anfallende Abgaben und Kosten, Honorare der Notare und Aussteller von Urkunden, die Kosten von Immobilienmaklern, Audits, Rechtsberatung usw.;
- Kosten für Renovierungsarbeiten, einschließlich Honorare für Architekten- und Planungsbüros, sowie sonstige eventuell anfallende Ausgaben;
- Kosten für die technische Verwaltung, Instandhaltung, Reparaturen oder Umbauten;
- Versicherungen, Steuern und Abgaben, Wasser- und Stromverbrauch und allgemein sämtliche mit den Immobilien verbundene Kosten;
- Kosten für Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen sowie für Mitteilungen an die Gesellschafter;
- Auslagen der Aufsichtsratsmitglieder;
- Honorare der Abschlussprüfer;
- Gutachtergebühren und Prozesskosten;
- Kosten für Werbung, Erstellung, Druck und Versand von Mitteilungen an die Gesellschafter;
- an Regulierungsstellen zu entrichtende Einlagen, Mitgliedsbeiträge oder Gebühren.

3 - ÜBERTRAGUNGSGEBÜHR

Für die Veräußerung von Anteilen sowie für unentgeltliche Übertragungen (Schenkungen / Erbschaften) erhält die Verwaltungsgesellschaft keine Provision. Die entgeltliche Anteilsübertragungen unterliegen einer Registrierungsgebühr von 5 % zu Lasten des Käufers bzw. 3 %, wenn der Großteil des Vermögens außerhalb Frankreichs liegt.

4 - GEBÜHR AUF KAPITALERTRÄGE AUS DEM VERKAUF VON IMMOBILIEN

Die Verwaltungsgesellschaft erhält lediglich eine Gebühr, wenn ein Kapitalertrag erzielt wurde. Die Gebühr gestaltet sich wie folgt:

- 1 % (inklusive Steuern) des Nettoverkaufspreises, wenn dieser weniger als 5 Mio. Euro beträgt;
- 0,75 % (inklusive Steuern) des Nettoverkaufspreises, wenn sich dieser auf 5 Mio. Euro und mehr beläuft.

Die gemäß Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 steuerbefreite Gebühr wird am Tag der Unterzeichnung des endgültigen Verkaufsvertrags erhoben.

5 - GEBÜHR FÜR DIE AUFSICHT UND LEITUNG VON BAULICHEN MASSNAHMEN AM IMMOBILIENBESTAND

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt einzig eine Gebühr für die Aufsicht und Leitung von baulichen Maßnahmen, wenn die Durchführung der baulichen Maßnahmen eine Erhöhung der Mietfläche zur Folge hat. Die Gebühr beläuft sich auf 1 % (vor Steuern) des Betrags der baulichen Maßnahmen (vor Steuern), die als Sachanlagen erachtet werden. Die Gebühr wird im Laufe der buchhalterischen Erfassung der baulichen Maßnahmen entrichtet.

6 - ANDERE KOSTEN

Die Übernahme zusätzlicher Kosten muss von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden, um außerordentliche, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Statuten unvorhersehbare Belastungen zu decken, die sich insbesondere aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder aus jeglichen anderen rechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Umständen ergeben könnten. Der Beschluss der Hauptversammlung muss gemäß den Bestimmungen des Artikels L.214-106 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches gefasst werden.

KAPITEL IV - FUNKTIONSWEISE DER GESELLSCHAFT

1 - DURCHFÜHRUNG UND ABLAUF VON GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN

a) Teilnahme

Alle Gesellschafter haben das Recht, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Sie können sich diesbezüglich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der zwingend unter den Gesellschaftern auszuwählen ist.

Die Vollmachten, die den Stimmrechtsvertretern oder dem Sammlungsvorsitzenden erteilt werden, müssen Angaben über den Vor- und Nachnamen und den Wohnsitz des jeweiligen Stimmrechtsvertreters und die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile enthalten. Der Sammlungsvorsitzende stimmt Beschlüssen zu, die von der Verwaltungsgesellschaft vorgeschlagen und genehmigt werden. Im Fall von Bruchteilen von Anteilen können die Bruchteilinhaber der Gesellschaft sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Sie müssen sich in diesem Fall durch ein und dieselbe Person vertreten lassen, die unter ihnen oder anderweitig ausgewählt und einvernehmlich ernannt wird. Kann keine Einigkeit erzielt werden, wird die Person auf Veranlassung des zuerst handelnden Gesellschafters gerichtlich bestellt. Die auf diesem Wege bestellte Person übt für die jeweilige Gruppe die mit dem vollständigen Anteil verbundenen Eigentumsrechte aus.

Die Gesellschafter können ihre Stimme schriftlich mittels eines für die briefliche Stimmabgabe vorgesehenen Formulars abgeben. Das Formular liegt den Dokumenten bei, die den Gesellschaftern mindestens 15 Tage vor dem Termin der besagten Sammlung zur ersten Einberufung zusammen mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung zuzustellen sind.

b) Einberufung von Gesellschafterversammlungen

Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft. Andernfalls zur Einberufung befugt sind:

- der Aufsichtsrat;
- ein Abschlussprüfer;
- ein Bevollmächtigter, der in Dringlichkeitsfällen von jedem Beteiligten oder andernfalls von einem oder mehreren Gesellschaftern, die gemeinsam mindestens ein Zehntel des Stammkapitals darstellen, gerichtlich bestellt wird;
- die Liquidatoren.

Die Gesellschafter werden durch eine Einberufung zur Gesellschafterversammlung eingeladen, die ihnen per einfachem Brief direkt zugestellt wird. Die Gesellschafter können zudem die Zustellung der Einladungen per Einschreiben verlangen, sofern sie die der Gesellschaft diesbezüglich entstehenden Portokosten tragen.

Die Einladung kann den Gesellschaftern anstatt auf dem Postweg per E-Mail zugehen, sofern die Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft diesbezüglich mindestens 20 Tage vor dem Termin der nachfolgenden Sammlung schriftlich ihre Zustimmung geben.

Die Gesellschafter, die der Zustellung der Dokumente für Gesellschafterversammlungen per E-Mail zugestimmt haben, teilen der Verwaltungsgesellschaft ihre aktuelle E-Mail-Adresse mit. Die Gesellschafter können die Verwaltungsgesellschaft jederzeit per Einschreiben mit Rückschein dazu auffordern, die Dokumente künftig auf dem Postweg zuzustellen.

Die Frist zwischen dem Veröffentlichungsdatum der offiziellen Einberufung oder dem Datum des Postversands, sofern die Zustellung zeitlich später erfolgt, und dem Termin der Sammlung in erster Einberufung muss mindestens 15 Tage und für nachfolgende Einberufungen sechs Tage betragen.

Die Gesellschafter kommen mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr zusammen. Die Sammlung findet in den sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

c) Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Gesellschafterversammlung in erster Einberufung aus anwesenden, vertretenen oder per schriftlicher Stimmabgabe teilnehmenden Gesellschaftern besteht, die:

- bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die jedes Jahr den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahrs feststellt, mindestens ein Viertel des Kapitals darstellen;
- bei der außerordentlichen Gesellschafterversammlung, die über Änderungen der Statuten entscheidet, mindestens die Hälfte des Kapitals darstellen.

Wird diese Anzahl von Gesellschaftern nicht erreicht, wird eine neue Gesellschafterversammlung in derselben Form wie bei der ersten Einberufung der Sammlung einberufen, deren Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden, vertretenen oder per schriftlicher Stimmabgabe teilnehmenden Gesellschafter in Bezug auf dieselben Beschlüsse gegeben ist.

Jeder Gesellschafter verfügt über eine Anzahl von Stimmen im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile.

d) Mehrheitserfordernis

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden, vertretenen oder per schriftlicher Stimmabgabe teilnehmenden Gesellschafter gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen in Bezug auf die Bestellung des Aufsichtsrats, die mit der Mehrheit der anwesenden und per schriftlicher Stimmabgabe teilnehmenden Gesellschafter gefasst werden.

e) Tagesordnung

Die Gesellschafterversammlung ist aufgefordert, über die Tagesordnung zu beschließen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder andernfalls von der Person bestimmt wird, die die Gesellschafterversammlung einberufen hat.

Gesellschafter, die einen bestimmten prozentualen Anteil am Stammkapital halten, können jedoch Beschlussvorschläge einbringen.

Bei einem Kapital von höchstens 760.000,00 Euro beläuft sich dieser prozentuale Anteil auf 5 %.

Bei einem Stammkapital von über 760.000,00 Euro muss ein oder müssen mehrere Gesellschafter einen prozentualen Anteil am Kapital halten, der der folgenden Staffelung entspricht:

- 4 % für die ersten 760 000,00 Euro;
- 2,50 % für die Kapitaltranche zwischen 760.000,00 und 7.600.000,00 Euro;
- 1 % für die Kapitaltranche zwischen 7.600.000,00 und 15.200.000,00 Euro;
- 0,50 % für eine darüber hinausgehende Kapitalhöhe.

Die vorhandenen Anteile müssen zur Bestimmung des dargestellten Kapitals addiert und mit den prozentualen Werten der einzelnen Tranchen multipliziert werden.

f) Mitteilungen an Gesellschafter

In der Einberufung und der Einladung zur Gesellschafterversammlung müssen die Tagesordnung und sämtliche Beschlussvorschläge aufgeführt sein.

Der Einladung zur Versammlung werden folgende Unterlagen beigelegt:

- der Bericht der Verwaltungsgesellschaft,
- der bzw. die Bericht(e) des Aufsichtsrats,
- der bzw. die Bericht(e) der Abschlussprüfer,
- im Falle der ordentlichen Gesellschafterversammlung gemäß Artikel L.214-103 Absatz 1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs: die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, die Anhänge und die Berichte des Aufsichtsrats und der Abschlussprüfer,
- das bzw. die Formular(e) für die briefliche Stimmabgabe oder Stimmrechtsvertretung.

Steht die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats auf der Tagesordnung, werden in der Einladung zur Versammlung die Namen und die gängigen Vornamen der Kandidaten, das Alter, ihre berufliche Tätigkeit im Verlauf der letzten fünf Jahre, die von den Kandidaten in der Gesellschaft ausgeübten Funktionen und die Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile aufgeführt.

g) Briefliche Stimmabgabe

Die Gesellschafter können ihre Stimme schriftlich mittels eines Formulars gemäß Artikel L.214-105 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs abgeben.

Bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit werden nur die Formulare berücksichtigt, die bei der Verwaltungsgesellschaft spätestens am Tag der Gesellschafterversammlung eingegangen sind.

Die Formulare, die keine Abstimmungserklärung enthalten oder in denen sich für eine Enthaltung ausgesprochen wird, werden als Nein-Stimmen gezählt.

Das der Gesellschaft zur brieflichen Stimmabgabe bei einer Versammlung zugestellte Formular hat für die nachfolgenden Versammlungen Gültigkeit, die mit derselben Tagesordnung einberufen werden.

h) Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Anhörung der Gesellschafter im schriftlichen Umlaufverfahren durchführen und sie zur gemeinsamen Beschlussfassung per brieflicher Stimmabgabe zu allen Punkten aufrufen, für die gesetzlich keine Gesellschafterversammlung einzuberufen ist.

2 - BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH GEWINNAUSSCHÜTTUNG UND RÜCKSTELLUNGEN FÜR BAULICHE MASSNAHMEN

a) Bestimmungen bezüglich der Gewinnausschüttung

Die für die SCPI geltenden Buchhaltungsbestimmungen unterliegen dem Erlass vom 26. April 1995, in seiner durch die Vorschrift ANC 2016-03 vom 15. April 2016 aktualisierten und am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Fassung.

Die im Geschäftsjahr erzielten Nettoerträge, abzüglich allgemeiner Kosten und sonstiger Ausgaben der Gesellschaft, einschließlich sämtlicher Rückstellungen und gegebenenfalls der Abschreibungen, stellen den Nettogewinn dar.

Die Gesellschafterversammlung bestimmt den Anteil der Gewinne, der in Form von Dividenden an die Gesellschafter auszuschütten ist. Der ausschüttungsfähige Gewinn ergibt sich aus dem im Geschäftsjahr generierten Nettogewinn, abzüglich früherer Verluste und zuzüglich etwaiger Gewinnrücklagen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Geschäftsjahr gemäß den Statuten die Zahlung von monatlichen Zwischendividenden aus dem ausschüttungsfähigen Gewinn anteilmäßig zu den Ansprüchen der einzelnen Gesellschafter und in Bezug auf den Beginn des Dividendenanspruchs beschließen, sofern die Gesellschaft gemäß einer von einem Abschlussprüfer bestätigten Bilanz im Verlauf des Geschäftsjahres, nach Bildung von eventuell erforderlichen Rücklagen und Abschreibungen und nach Abzug etwaiger früherer Verluste und unter Berücksichtigung der Gewinnrücklagen, einen Nettogewinn generiert hat, der den Betrag der Zwischendividenden übersteigt.

Die Zwischendividenden werden innerhalb von dreißig Tagen nach Buchabschluss ausgeschüttet.

b) Rückstellungen für bauliche Maßnahmen

Die Rückstellung für bauliche Maßnahmen ist zur Begleichung der Aufwendungen für bauliche Maßnahmen bestimmt, die entsprechend dem Bauzustand erforderlich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Gesellschaft für erforderliche größere Instandsetzungen ausreichend Rückstellungen bildet. Die Höhe der Rückstellung wird jeweils pro Immobilie gemäß der mehrjährigen Bauplanung festgelegt.

3 - BESTIMMUNGEN ZUM SCHUTZ VON GESELLSCHAFTERRECHTEN

a) Geschäftsvorgänge mit verbundenen Parteien

Geschäftsvorgänge, die zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft oder Gesellschaftern letzterer andererseits ausgeführt werden, müssen nach Anhörung des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrats von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, vor dem Kauf von Immobilien, deren Verkäufer in direkter oder indirekter Beziehung mit der Verwaltungsgesellschaft steht, eine Schätzung der Immobilien durch einen unabhängigen, von der AMF zugelassenen Immobiliengutachter durchzuführen.

b) Direkte Kundenwerbung

Die bankgeschäftliche oder finanzielle Kundenwerbung ist in Artikel L.341-1 ff. des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs geregelt.

Die Kundenwerbung kann vorwiegend durch Vermittlung der in Artikel L.341-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs genannten Unternehmen (Kreditinstitute, Anlagegesellschaften, Versicherungsgesellschaften und Finanzanlageberater) erfolgen.

Gegenstand von direkter Kundenwerbung können nur die Anteile von Immobilienanlagegesellschaften sein, deren Statuten eine Haftungsbeschränkung der Gesellschafter auf den Betrag ihres Anteils am Stammkapital vorsehen (was für die SCPI der Fall ist).

Die Werbung unterliegt den allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht (RG AMF), gemäß denen jede Werbeanzeige folgende Angaben enthalten muss:

- den Firmennamen der SCPI;
- das aktuelle, von der AMF geprüfte Prospekt unter Angabe von Datum, Nummer des Sichtvermerks und der Stellen, an denen das Prospekt kostenlos erhältlich ist.

4 - STEUERLICHE BEHANDLUNG IN ÖSTERREICH

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Verwaltungsgesellschaft betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Gesellschaftsanteile in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potentielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Anleger Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, welche alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Potentiellen Käufern der Gesellschaftsanteile wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Anteile ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren.

Das steuerliche Risiko an den Gesellschaftsanteilen trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Gesellschaftsanteile für ertragsteuerliche Zwecke an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

a) Allgemeines zur ertragsteuerlichen Einordnung und zur Einkünfteermittlung des Fonds in Österreich

Nach österreichischem Recht ist der Fonds als ausländischer Immobilienfonds nach § 42 des österreichischen Immobilien-Investmentfondsgesetzes einzuordnen. Der Fonds ist für steuerliche Zwecke als transparent anzusehen. Das bedeutet, dass der Fonds mit seinen Einkünften nicht der österreichischen Körperschaftsteuer unterliegt, sondern die Einkünfte (Gewinne sowie Verluste) daraus direkt den Anlegern ertragsteuerlich anteilig zugerechnet werden.

Anleger sind persönlich mit den anteilig zugerechneten Einkünften des Fonds ertragsteuerpflichtig. Die direkte Zurechnung der Einkünfte des Fonds gilt daher sowohl für tatsächliche Ausschüttungen, als auch für thesaurierte Erträge des Fonds, die als ausschüttungsgleiche Erträge bei den Anlegern zu versteuern sind. Natürliche Personen unterliegen mit diesen Einkünften der Einkommensteuer, Körperschaften der Körperschaftsteuer. Anleger müssen die ihnen jeweils zugerechneten Einkünfte des Fonds in ihre jährliche Steuererklärung aufnehmen. Zu diesem Zweck wird die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern jedes Jahr rechtzeitig ein Dokument zur Verfügung stellen, um sie bei der Erstellung ihrer persönlichen Steuererklärung zu unterstützen.

Die Ermittlung der Einkünfte auf Ebene des Fonds erfolgt dabei nach besonderen Vorschriften und weicht daher von den allgemeinen steuerlichen Ermittlungsgrundsätzen ab. Der Jahresgewinn eines Immobilienfonds setzt sich aus den Bewirtschaftungsgewinnen, den Aufwertungsgewinnen und den Wertpapier- und Liquiditätsgewinnen zusammen. Die Bewirtschaftungsgewinne errechnen sich aus den erhaltenen Erträgen für die entgeltliche Überlassung der jeweiligen Immobilien zuzüglich sonstiger Erträge aus der laufenden Bewirtschaftung, soweit diese nicht den anderen Gewinnen zuzurechnen sind, abzüglich damit im Zusammenhang stehender Aufwendungen. Abschreibungen für Wertminderungen von Gebäuden und Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen sind steuerlich nicht abzugsfähig, sondern im Wege einer pauschalen Instandhaltungsrücklage zu berücksichtigen. Aufwertungsgewinne sind 80 % der Bewertungsdifferenzen auf der Grundlage korrekter Bewertungen der Immobilien (dh unrealisierte Wertänderungen der Immobilien) abzüglich damit im Zusammenhang stehender Aufwendungen. Aufwendungen sind um 20 % zu kürzen und dürfen nur insoweit abgezogen werden als keine Berücksichtigung bei Bewirtschaftungsgewinnen oder bei Wertpapier- und Liquiditätsgewinnen zu erfolgen hat. Wertpapier- und Liquiditätsgewinne sind Gewinne aus Zinsen von Finanzvermögen des Fonds.

b) Unbeschränkte Ertragsteuerpflicht in Österreich

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

c) Ausländische Ertragsteuern und Vermeidung von Doppelbesteuerung

Österreichs Besteuerungsrecht kann durch internationale Abkommen (Doppelbesteuerungsabkommen) eingeschränkt werden. Gewinne ausländischer Immobilien werden grundsätzlich im Land besteuert, in dem die Immobilie belegen ist. Für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger erfolgt in Österreich die Vermeidung der dadurch eintretenden Doppelbesteuerung entsprechend dem jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen entweder unter Anwendung der Befreiungsmethode oder der Anrechnungsmethode. Dies bedeutet, dass entweder:

- a) die im Ausland erzielten Einkünfte von der österreichischen Besteuerung ausgenommen werden; diese können jedoch bei der Ermittlung der Höhe des Besteuerungssatzes der in Österreich erzielten Einnahmen Berücksichtigung finden (Befreiungsmethode unter Anrechnungsvorbehalt); oder
- b) die im Ausland erzielten Einkünfte zur Einkünfteermittlung in Österreich berücksichtigt werden und die ausländische Steuer auf diese Einkünfte auf die in Österreich darauf entfallende Steuer angerechnet wird; Österreich rechnet dabei nicht mehr Steuern an, als österreichische Steuer auf die ausländischen Einkünfte im Inland anfallen würden (Anrechnungsmethode unter Berücksichtigung des Anrechnungshöchstbetrags).

Falls in Österreich ansässige Anleger nach dem nationalen Steuerrecht des Landes, in dem die Immobilie belegen ist, zur Vorlage einer Steuererklärung verpflichtet sind, wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Anlegern die für die Erklärung erforderlichen Unterlagen bereitstellen. CORUM entrichtet für die jeweiligen Anleger die im Ausland zu entrichtende Steuer. Im Fall einer späteren Steueranpassung nimmt die Verwaltungsgesellschaft jährlich eine Berichtigung vor und leitet den entsprechenden Differenzbetrag an die am Tag der Steueranpassung bestehenden Anleger entsprechend ihrem Anteilsbesitz weiter.

d) Besteuerung von unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern in Österreich

Natürliche Personen

Natürliche Personen als Anleger unterliegen in Österreich der Einkommensteuer. Werden die Anteile im Privatvermögen gehalten, gelten anteilig zugerechnete Einkünfte aus dem Fonds grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Werden die Anteile im Betriebsvermögen gehalten, gelten sie als Einkünfte aus dem jeweiligen Betrieb.

Steuerpflichtige Einkünfte aus dem Fonds und realisierte Wertsteigerungen der Gesellschaftsanteile unterliegen generell einem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Davon abweichend kann unter bestimmten Umständen der progressive Steuertarif (0 % bis 55 %) zur Anwendung kommen und zwar in folgenden Fällen: (i) die Gesellschaftsanteile werden in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten; (ii) der in Österreich ansässige Anleger macht von der sogenannten Regelbesteuerungsoption Gebrauch; (iii) die Erzielung von Veräußerungsgewinnen stellt einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit dar (beispielsweise bei Wertpapierhändlern der Fall); oder (iv) es liegen andere steuerpflichtige Einkünfte vor, die keine Einkünfte nach § 27 EStG (Einkünfte aus Kapitalvermögen) darstellen.

Realisierte Wertsteigerungen (zB aufgrund einer Veräußerung der Gesellschaftsanteile) werden grundsätzlich dadurch berechnet, dass die (modifizierten) Anschaffungskosten vom Erlös aus der Veräußerung abgezogen werden. Die Anschaffungskosten werden durch ausschüttungsgleiche Erträge erhöht sowie um tatsächliche Ausschüttungen und eine etwaige Kapitalertragsteuer vermindert.

Sofern mangels inländischer auszahrender oder depotführender Stelle keine Kapitalertragsteuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte einbehalten wird oder der Steuerabzug nicht endgültig ist (keine Endbesteuerung), wird eine darauf entfallende österreichische Steuer im Wege der Veranlagung erhoben. Anteilig zurechenbare Einkünfte aus dem Fonds sind daher in die österreichische Steuererklärung des Anlegers aufzunehmen und entsprechend zu versteuern.

Körperschaften

Handelt es sich beim Anleger um eine Körperschaft im Sinne des österreichischen Körperschaftsteuergesetzes, unterliegen steuerpflichtige Einkünfte aus dem Fonds und realisierte Wertsteigerungen der Gesellschaftsanteile grundsätzlich der 25 % Körperschaftsteuer.

In Bezug auf die Veranlagung und Entrichtung der Körperschaftsteuer gelten die Ausführungen zu natürlichen Personen und die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sinngemäß. Anteilig zurechenbare Einkünfte aus dem Fonds sind daher auch in die österreichische Steuererklärung des Anlegers aufzunehmen und entsprechend zu versteuern.

e) Verluste, Verlustausgleich und Verlustvortrag

Allgemeines

Verluste können entweder während des Haltens der Gesellschaftsanteile oder im Falle der Veräußerung der Anteile entstehen. Die ertragsteuerliche Verwertung von Verlusten ist jedoch eingeschränkt und hängt insbesondere davon ab, ob die Verluste im Ausland entstanden sind, ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen im Gewinnfall die Befreiungsmethode oder die Anrechnungsmethode vorsieht und schließlich, ob die ertragsteuerlich verwertbaren Verluste im Inland mit anderen Einkünften ausgeglichen werden können.

Verlustermittlung auf Fondsebene

Grundsätzlich müssen Verluste des Fonds aus einer ausländischen Immobilie, zuerst mit gleichartigen Einkünften im jeweiligen Land, in dem die Immobilie gelegen ist, ausgeglichen werden. Erst danach kommt ein Verlustausgleich mit Verlusten aus anderen Ländern in Frage. In Bezug auf österreichisches Steuerrecht sind diesbezüglich lediglich ausländische Verluste ertragsteuerlich dem Anleger zuzurechnen, die aus Ländern stammen, deren Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich die Anrechnungsmethode vorsieht. Verluste aus ausländischen Immobilien dürfen darüber hinaus auch nicht mit Einkünften aus inländischen Immobilien oder anderen Einkünften aus Vermögen verrechnet werden. Ein Vortrag der Verluste auf Ebene des Fonds ist in jedem Fall unzulässig.

Verlustausgleich betreffend Gesellschaftsanteile, die im Privatvermögen gehalten werden

Verluste aus Gesellschaftsanteilen, die im Privatvermögen gehalten werden, können nur eingeschränkt mit anderen Verlusten aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Für einen solchen Verlustausgleich kommen allerdings nur jene Einkünfte aus Kapitalvermögen in Betracht, für welche ebenfalls der besondere Steuersatz von 27,5 % zur Anwendung kommt. Darüber hinaus bestehen bestimmte Verlustausgleichsverbote (zum Beispiel bezüglich mit 25 % besteuerten Bankzinsen). Diese Einschränkungen kommen auch zur Anwendung, wenn von der Regelbesteuerungsoption Gebrauch gemacht wird. Verbleibende Verluste aus Kapitalvermögen können nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ein Verlustvortrag in Folgejahre ist im außerbetrieblichen Bereich ausgeschlossen.

Verlustausgleich und Verlustvortrag betreffend Gesellschaftsanteile, die im Betriebsvermögen gehalten werden

Verluste aufgrund von Teilwertabschreibungen und aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Gesellschaftsanteilen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, und auf deren Erträge ein besonderer Steuersatz (27,5 % oder 25 %) anwendbar ist, sind vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibung derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55 % ausgeglichen (oder gegebenenfalls vorgetragen) werden. Diese Einschränkungen sind jedoch auf bestimmte Körperschaften (wie zB Kapitalgesellschaften) nicht anwendbar.

f) Andere Steuern

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG). Eine Steuerpflicht besteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte ein besonderer Steuersatz anwendbar ist. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zum zugewendeten Vermögen stehen, zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen unter Lebenden von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer im Zeitpunkt des Erwerbs einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter nahen Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Finanztransaktionssteuer

Derzeit unterliegt der Kauf und Verkauf von Gesellschaftsanteilen in Österreich weder einer Gebührenpflicht noch einer sonstigen Finanztransaktionssteuer. Die Einführung einer Finanztransaktionssteuer, welche eventuell auch die Übertragung von Gesellschaftsanteilen betreffen könnte, wird aktuell auf europäischer Ebene diskutiert und prinzipiell angestrebt. Für Anleger ist es daher empfehlenswert, bezüglich möglicher steuerlicher Konsequenzen aufgrund einer solchen möglichen Steuer, mit einem Steuerberater in Kontakt zu treten.

5 - INFORMATIONEN

a) Jahresbericht

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 422-227 der RG AMF wird jährlich zusammen mit den Einladungsschreiben zur ordentlichen Gesellschafterversammlung, die zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft einberufen wird, ein Jahresbericht zugestellt, der Folgendes umfasst:

- den Lagebericht der Verwaltungsgesellschaft zum abgelaufenen Geschäftsjahr;
- den Jahresabschluss und diesbezügliche Anhänge zum Berichtszeitraum;
- den Bericht des Aufsichtsrats; und
- die Berichte der Abschlussprüfer.

b) Quartalsbericht

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 422-228 der RG AMF wird in den 45 Tagen nach Quartalsende ein Quartalsbericht übermittelt, der über die wesentlichen Ereignisse und wichtigen Geschäftsvorfälle der Gesellschaft im vergangenen Quartal informiert.

KAPITEL V - ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT UND DEREN VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND KONTROLLORGANEN

1 - DIE GESELLSCHAFT

FIRMENNAME:

„CORUM Origin“

GESELLSCHAFTSSITZ:

1 rue Euler, 75008 Paris, Frankreich

NATIONALITÄT:

Französisch

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSREGISTER:

RCS PARIS 749 907 507

RECHTSFORM:

SCPI – Société Civile de Placement Immobilier

CORUM Origin ist als Gesellschaft befügt, öffentliche Angebote zu unterbreiten. Die Gesellschaft ist durch die Artikel 1832 ff. des französischen Gesetzbuchs zum Zivilrecht (Code Civil), insbesondere die Artikel L.214-86 bis L.214-120 und R.214-130 bis R.214-160 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier, CMF), die allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht (Règlement Général de l'Autorité des Marchés Financiers, RG AMF) und sämtliche nachfolgende Texte sowie die Statuten geregelt.

VERÖFFENTLICHUNG DER STATUTEN:

Die Statuten wurden im Journal Spécial des Sociétés Nr. 46 und 47 am 15. und 16. Februar 2012 veröffentlicht.

GESCHÄFTSZWECK:

Gemäß den genannten Rechtsvorschriften hat die Gesellschaft vorwiegend den Erwerb und die Verwaltung eines Mietimmobilienbestands in Frankreich und in der Eurozone zum Zweck.

DAUER:

Die Gesellschaft ist für eine Dauer von 99 Jahren ab dem Tag ihrer Eintragung in das französische Handels- und Gesellschaftsregister gegründet, sofern eine außerordentliche Gesellschafterversammlung nicht eine Verlängerung oder eine vorzeitige Auflösung der Gesellschaft beschließt.

GESCHÄFTSJAHR:

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt ausnahmsweise am Eintragungsdatum der SCPI und endet am 31. Dezember 2012.

STAMMKAPITAL:

1.966.699.054 EUR

STAMMKAPITAL ZUM 31. MÄRZ 2018:

968.780.250 EUR

GENEHMIGTES MAXIMALES STAMMKAPITAL:

2.000.000.332 EUR

2 - VERWALTUNG

Die Verwaltung obliegt der Portfolioverwaltungsgesellschaft CORUM Asset Management (CORUM AM):

GESCHÄFTSSITZ:

1 rue Euler, 75008 Paris, Frankreich

NATIONALITÄT:

Französisch

RECHTSFORM:

Société par Actions Simplifiée (vereinfachte Aktiengesellschaft französischen Rechts)

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSREGISTERNUMMER:

RCS Paris 531 636 546

GESCHÄFTSZWECK:

Vermögensverwaltung für Rechnung Dritter und kollektive Immobilienverwaltung basierend auf dem von der AMF genehmigten Geschäftsplan.

CORUM AM hat die Zulassung als Vermögensverwaltungsgesellschaft unter der Nummer GP-11000012 vom 14. April 2011 der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers (AMF) sowie die Zulassung gemäß der AIFM (Alternative Investment Fund Managers)-Richtlinie 2011/61/EU vom 10. Juli 2014 erhalten.

BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG:

CHUBB Insurance Company of Europe SE, Versicherungspolice Nr. FI0082353679

KAPITAL:

Das Kapital von CORUM AM beläuft sich auf 600.000 Euro gehalten von:

BUTLER CORUM SAS: 100 %

AUFSICHTSRAT:

- Frédéric Puzin, Vorsitzender
- CORUM Butler SAS (vertreten durch Walter Butler), Mitglied
- Frédéric Noirot-Nerin, Mitglied

3 - AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat, der sich aus mindestens sieben und höchstens zwölf Gesellschaftern zusammensetzt, unterstützt die Verwaltungsgesellschaft, kontrolliert deren Handlungen und vertritt die Gesellschafter in ihrer Beziehung zur Verwaltungsgesellschaft.

Der Aufsichtsrat führt jederzeit im Jahr die von ihm als sachdienlich erachteten Prüfungen und Kontrollen durch, kann sämtliche Unterlagen einfordern, die ihm zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als nützlich erscheinen, und kann die Verwaltungsgesellschaft zur Erstellung eines Lageberichts zur Gesellschaft auffordern.

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, Stellung zu den Fragen zu nehmen, die die Gesellschafterversammlung ihm stellen kann. Gemäß den Statuten werden die Mitglieder des Aufsichtsrats für eine Dauer von drei Jahren von den Gesellschaftern bestellt. Um die Gesellschafter persönlich an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder zu beteiligen, geben die Geschäftsführer der Gesellschaft den Gesellschaftern die Möglichkeit, verbindlich über diesen Beschluss abzustimmen. Der Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen erfolgt vor der Gesellschafterversammlung. Jede Bewerbung muss gemäß Artikel R.214-144 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs die folgenden Informationen enthalten:

- Vor- und Nachname der Bewerber, Alter, berufliche Referenzen und Tätigkeiten der letzten fünf Jahre;
- die Positionen und Funktionen, die die Bewerber in der Gesellschaft innehatten, sowie die Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile.

Die Liste wird der Einladung zur Gesellschafterversammlung beigelegt. Die Bewerbungen müssen in der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Frist eingegangen sein.

Bei der Wahl werden lediglich die Stimmen der anwesenden und per brieflicher Stimmabgabe teilnehmenden Gesellschafter berücksichtigt.

Der erste Aufsichtsrat wird vollständig von der Gesellschafterversammlung erneuert, die zur Feststellung des Jahresabschlusses für das dritte vollständige Geschäftsjahr der Gesellschaft einberufen wird, um auf diese Weise eine weitreichende Vertretung der Gesellschafter, die keine Verbindung zu den Gründern der Gesellschaft aufweisen, zu ermöglichen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Dauer von höchstens drei (3) Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Zum Datum des vorliegenden Dokuments setzt sich der Aufsichtsrat aus acht Mitgliedern zusammen, deren Wahl bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung am 20. April 2021 erfolgte:

Zusammensetzung des Aufsichtsrats zum Datum der Erteilung des AMF-Sichtvermerks	Berufstätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats	Ablauf des Mandats nach der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die zur Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr einberufen wird am:
Herr Tortajada, Stéphane	Finanzleiter	31. Dezember 2023
Frau Bin, Alizée	Finanzleiter	31. Dezember 2023
Herr Guadagnin, Paul	Leiter der Entwicklungs- und Strategieabteilung eines Finanzunternehmens	31. Dezember 2023
Herr Rosnoble, Gabriel	Wirtschaftsprüfer, Rechnungsprüfer	31. Dezember 2023
Herr Daude, Daniel	Notar	31. Dezember 2023
Herr Machado, José	Ingenieur	31. Dezember 2023
Herr Davy, Olivier	Wirtschaftswissenschaftler	31. Dezember 2023
SCI Immobilière de l'Aqueduc, vertreten durch Frau Clasquin, Elisabeth	Geschäftsführer	31. Dezember 2023

4 - ABSCHLUSSPRÜFER

Abschlussprüfer:

Cabinet CAILLIAU DEDOUIT et ASSOCIES, 19 rue Clément Marot, 75008 Paris, Frankreich, vertreten durch Stéphane Lipski, von der gründenden Gesellschafterversammlung am 14. Februar 2012 bestellt, dessen Mandat am Ende der Gesellschafterversammlung endet, die den Abschluss des Geschäftsjahres 2023 genehmigt.

Stellvertretender Abschlussprüfer:

Herr Rémi Savournin, 19 rue Clément Marot, 75008 Paris, Frankreich, von der gründenden Gesellschafterversammlung am 14. Februar 2012 bestellt, dessen Mandat am Ende der Gesellschafterversammlung endet, die den Abschluss des Geschäftsjahres 2023 genehmigt.

5 - IMMOBILIENGUTACHTER

Die Gesellschaft BNP PARIBAS REAL ESTATE VALUATION FRANCE, 167 quai de la bataille, de Stalingrad - 92867 Issy-les-Moulineaux Cedex, Frankreich, wurde von der Hauptversammlung am 7. April 2016 für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Geschäftsjahr 2016 zum Immobiliensachverständigen ernannt. Gemäß den Vorschriften hat er die Aufgabe, den Marktwert der Immobilien, die das Vermögen der SCPI bilden, zu begutachten oder zu aktualisieren, wobei die Gesellschaft von der Autorité des marchés financiers (AFM) zugelassen wurde. Da sein Mandat von der Hauptversammlung am 20. April 2021 erneuert wurde, läuft endet es mit der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Geschäftsjahr genehmigt.

6 - DEPOTBANK

Die Gesellschaft muss eine Depotbank bestellen, die folgende Aufgaben wahrnimmt:

- die Verwahrung der Vermögenswerte (Immobilien und finanzielle Aktiva) der Gesellschaft;
- die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der gefassten Beschlüsse;
- die Nachverfolgung der täglichen Liquiditätsströme;
- die Führung von Bargeldkonten.

Die von CORUM Asset Management bestellte Depotbank, deren Bestellung von der Gesellschafterversammlung am 7. April 2014 genehmigt wurde, ist CACEIS Bank France, Aktiengesellschaft mit Aufsichtsrat, mit einem Kapital von 350.000.000 Euro, eingetragen im französischen Handels- und Gesellschaftsregister Paris unter der Nr. 692 024 722, deren Sitz sich in sis 1-3, Place Valhubert 75013 Paris, Frankreich, befindet.

7 - INFORMATION

Die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Dokumente zur SCPI sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft CORUM AM und auf ihrer Website www.corum-investment.at erhältlich.

Für die Dokumente verantwortliche Person:

Philippe Cervesi

Postanschrift: 1 rue Euler, 75008 Paris, Frankreich

Telefon: +33 1 53 75 43 92

E-mail: corum@corum-am.com

FÜR DAS PROSPEKT VERANTWORTLICHE PERSON

Die Gesellschaft CORUM Asset Management, 1 rue Euler, 75008 Paris, Frankreich, vertreten durch Herrn Frédéric Puzin.

*Die Verwaltungsgesellschaft CORUM AM,
Frédéric Puzin*

Prospekthinweis

Für CORUM Origin wurde ein Kapitalmarktprospekt in der aktualisierten Fassung (samt Nachtrag) gemäß Schema A und Schema B des Kapitalmarktgesetzes 2019 („KMG 2019“) veröffentlicht. Allfällige weitere Prospektnachträge werden ebenfalls veröffentlicht. Der Prospekt kann kostenfrei bei der Zweigniederlassung CORUM Asset Management Austria Branch, Fleischmarkt 1/6/12, 1010 Wien angefordert werden. Veröffentlichungen der Dokumente erfolgen unter der Adresse <https://www.corum-investment.at/at/unsere-fonds/corum-origin/dokumente>. Das prospektpflichtige öffentliche Angebot von Veranlagungen richtet sich ausschließlich an Personen, die in der Republik Österreich ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das Kundeninformationsdokument („KID“) sowie der letzte Jahresbericht, Halbjahresbericht und Rechenschaftsbericht gemäß § 9 Z 4 KMG 2019 können ebenfalls über die genannten Adressen bezogen werden. Die Dokumente stehen kostenfrei und in deutscher Sprache zur Verfügung.

Risikohinweis

Immobilienanlagen weisen spezifische Risiken auf. Die Veranlagung in CORUM Origin SCPI („CORUM Origin“) ist als **langfristige Veranlagung** vorgesehen. Der empfohlene Haltezeitraum für die Veranlagungen liegt zwischen 8 und 12 Jahren. Die Liquidität von CORUM Origin ist eingeschränkt. CORUM Origin und die Verwaltungsgesellschaft können nicht garantieren, dass Gesellschafter in der Lage sein werden, ihre Anteile zu verkaufen oder eine Rücknahme ihrer Anteile zu erreichen. **Der Ausstieg aus der Veranlagung** hängt von der Existenz eines Käufers für die Anteile oder der Möglichkeit der Rücknahme ab. Der Rücknahmemechanismus wird in dem Prospekt – insbesondere für den Fall der Aussetzung der Rücknahme – beschrieben. Die Veranlagung umfasst das **Risiko eines Kapitalverlusts. Die Zahlung von Dividenden kann nicht garantiert werden** und die Höhe der Dividenden kann steigen oder sinken. Der erlöste Betrag für den Verkauf der Anteile oder bei Liquidation von CORUM Origin kann nicht garantiert werden und hängt von den Immobilienpreisen während des Anlagezeitraums und den allgemeinen Finanzmarktbedingungen ab. CORUM Origin kann bis zu einem von der Hauptversammlung festgelegten Maximalbetrag **Kredite aufnehmen**. Dementsprechend ist der Kapitalbetrag, der bei der Abwicklung des Fonds zurückfließt, nachrangig gegenüber den vom Fonds aufgenommenen Krediten. Investoren sollten **alle Risiken berücksichtigen** bevor sie in CORUM Origin investieren. Die mit der Veranlagung verbundenen Risiken sind im Prospekt dargestellt.

SICHTVERMERK DER AUTORITE DES MARCHES FINANCIERS (AMF)

In Anwendung der Artikel L.411-1 bis L.411-2, L.412-1 und L.621-8 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs hat die französische Finanzmarktaufsicht AMF den SCPI-Sichtvermerk Nr. 12-17 zum Datum vom 24. Juli 2012 für das vorliegende Prospekt erteilt.

Dieses Prospekt wurde von dem Emittenten erstellt und die Unterzeichner haften für den Inhalt. Der Sichtvermerk ist weder eine Billigung der Eignung des Geschäftsvorhabens noch eine amtliche Bestätigung der vorliegenden buchmäßigen und finanziellen Elemente. Der Sichtvermerk wurde nach Prüfung der Angemessenheit und Kohärenz der Angaben erteilt, die den Anlegern im Hinblick auf die vorgestellte Geschäftstätigkeit bereitgestellt werden.

CORUM Origin SCPI

Eingetragen im französischen Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) Paris unter der Nr. 749 907 507

Firmensitz: 1 rue Euler, 75008 Paris

CORUM
ORIGIN

www.corum-investments.at